

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : PBW Tablets

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Five Star Chemicals & Supply, LLC.
6870 W. 52nd Ave. Suite 205
Arvada, CO 80002
T (303) 287-0186

Händler

Five Star Chemicals & Supply, LLC
Olympisch Stadion 24-28
1076 DE Amsterdam - The Netherlands
T +31.20.854.6030

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Internationale (Infotrac): +1 (352) 323-3500;

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 H319
Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung
Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen : Keine bekannt.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------------|--|---------|---|
| Natriumcarbonat | CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 EG Index-Nr.: 011-005-00-2 REACH-Nr: 01-2119485498-19 | 30 – 40 | Eye Irrit. 2, H319 |
| Zitronensäure | CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1 REACH-Nr: 01-2119457026-42 | 10 - 20 | Eye Irrit. 2, H319 |
| Natriumperoxocarbonat | CAS-Nr.: 15630-89-4 EG-Nr.: 239-707-6 REACH-Nr: 01-2119457268-30 | 10 – 20 | Ox. Sol. 2, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1034 mg/kg bodyweight) Eye Dam. 1, H318 |
| Natriumlaurylsulfat | CAS-Nr.: 68955-19-1 EG-Nr.: 273-257-1 REACH-Nr: Nicht registriert. Unter 1 Tonne. | 1 - 3 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
|---------------------|--|---|
| Natriumlaurylsulfat | CAS-Nr.: 68955-19-1 EG-Nr.: 273-257-1 | (10 ≤C < 20) Eye Irrit. 2, H319 (20 ≤C < 100) Eye Dam. 1, H318 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Bei Hautreizung: Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung, ärztliche Hilfe herbeiholen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|-------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Staub kann zu Reizungen der Atemwege führen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Kann Hautreizung hervorrufen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Verursacht schwere Augenreizung. Die Symptome können Unwohlsein, Schmerzen, übermäßiges Blinzeln oder Tränenfluss mit ausgeprägten Rötungen und Schwellungen der Bindehaut umfassen. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Kann beim Verschlucken schädlich sein. Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können verzögert auftreten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen Wasservollstrahl verwenden. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|-------------|---|
| Brandgefahr | : Verbrennungsprodukte können enthalten, sind aber nicht beschränkt auf: Kohlenoxide, Schwefeloxide, Oxide von Natrium. |
|-------------|---|

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--------------------------------|---|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht in Windrichtung des Feuers aufhalten. Tragen Sie vollständige Brandbekämpfungsuniform und Atemschutz. |
|--------------------------------|---|

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

| | |
|----------------------|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Nutzen Sie persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 empfohlen. Isolieren Sie den Gefahrenbereich und verweigern Sie nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zutritt. |
|----------------------|---|

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Freisetzung größerer Mengen in Vorflutern oder in die Kanalisation ist den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

| | |
|---------------------|--|
| Zur Rückhaltung | : Verschüttetes Material eindämmen und dann in einen geeigneten Behälter geben. Staubentwicklung minimieren. Nicht in die Kanalisation spülen oder ermöglichen in die Wasserwege zu gelangen. Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| Reinigungsverfahren | : Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Für Belüftung sorgen. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

| | |
|---|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Berührung mit den Augen vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nicht schlucken. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen. Die Verwendung von Druckluft zur Reinigung von Kleidung, Ausrüstung, etc. wird nicht empfohlen. Ansammlung von Staub verhindern. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. |
| Hygienemaßnahmen | : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. |

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|------------------|--|
| Lagerbedingungen | : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. |
|------------------|--|

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reiniger.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Zitronensäure (77-92-9) | |
|---|---|
| Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| MAK (OEL TWA) [1] | 2 mg/m ³ (einatembare Staub) |
| KZGW (OEL STEL) | 4 mg/m ³ (einatembare Staub) |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

| Überwachungsmethode | |
|---------------------|---|
| Überwachungsmethode | Ziehen Sie die einschlägigen Überwachungsstandards der Region zurate. |

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Nicht anwendbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gut erreichbare Augenwaschstationen und Notduschen vorsehen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrillen müssen mit einer genehmigten Norm wie der Europäischen Norm EN166 verwendet werden, wenn eine Risikobeurteilung dies als notwendig erachtet, um Kontakt mit Flüssigkeit, Nebeln oder Stäuben zu vermeiden.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Aggregatzustand | : Fest (Körniges Pulver) |
| Farbe | : Weiß. |
| Geruch | : Keine. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : > 100 °C |
| Brennbarkeit | : Nicht brennbar |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine. |
| Explosionsgrenzen | : Keine |
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | : Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : enthält Inhaltsstoff (Natriumperoxocarbonat, CAS: 15630-89-4) mit Zersetzungstemperatur von >75°C |
| pH-Wert | : 9,6 – 10 1% Lösung |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht anwendbar |
| Löslichkeit | : Wasser: Löslich |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50 °C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße | : 150 – 850 µm (Microns). |
| Partikelgrößenverteilung | : 150 – 850 µm (Microns). |
| Partikelform | : Nicht verfügbar |
| Seitenverhältnis der Partikel | : Nicht verfügbar |
| Partikelaggregatzustand | : Nicht verfügbar |
| Partikelabsorptionszustand | : Nicht verfügbar |
| Partikelspezifische Oberfläche | : Nicht verfügbar |
| Partikelstaubigkeit | : Nicht verfügbar |

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Können enthalten sein, sind jedoch nicht darauf beschränkt: Kohlenoxide. Oxide von Natrium. Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft.

| PBW Tablets | |
|------------------------------------|--------------------------|
| ATE CLP (oral) | 5442,105 mg/kg |
| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
| LD50 oral Ratte | 4090 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 mg/kg |
| ATE CLP (oral) | 4090 mg/kg Körpergewicht |
| Zitronensäure (77-92-9) | |
| LD50 oral Ratte | 3 g/kg |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg |
| ATE CLP (oral) | 3000 mg/kg Körpergewicht |
| Natriumperoxocarbonat (15630-89-4) | |
| LD50 oral Ratte | 1034 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 mg/kg |
| ATE CLP (oral) | 1034 mg/kg Körpergewicht |

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Natriumlaurylsulfat (68955-19-1) | |
|----------------------------------|---|
| LD50 oral Ratte | > 2000 mg/kg |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402) |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 10000 mg/kg |

| | |
|---|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft. pH-Wert: 9,6 – 10 1% Lösung |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 9,6 – 10 1% Lösung |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

| | |
|----------------------------------|---|
| Endokrinschädliche Eigenschaften | : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. |
|----------------------------------|---|

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|--|--|
| Ökologie - Allgemein | : Kann zu langfristigen Nebenwirkungen in der aquatischen Umgebung führen. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | : Nicht eingestuft. |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft. |

| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
|----------------------------|--|
| LC50 - Fisch [1] | 300 mg/l (Dauer der Exposition: 96 h - Spezies: Lepomis macrochirus [statisch]) |
| LC50 - Fisch [2] | 310 – 1220 mg/l (Dauer der Exposition: 96 h - Spezies: Pimephales promelas [statisch]) |
| EC50 - Krebstiere [1] | 265 mg/l (Dauer der Exposition: 48 h - Spezies: Daphnia magna) |

Zitronensäure (77-92-9)

| | |
|------------------|---|
| LC50 - Fisch [1] | 1516 mg/l (Dauer der Exposition: 96 h - Spezies: Lepomis macrochirus) |
|------------------|---|

Natriumperoxocarbonat (15630-89-4)

| | |
|-----------------------|--|
| LC50 - Fisch [1] | 70,7 mg/l (Dauer der Exposition: 96 h - Spezies: Pimephales promelas [statisch]) |
| EC50 - Krebstiere [1] | 4,9 mg/l (Dauer der Exposition: 48 h - Spezies: Daphnia pulex) |

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Natriumlaurylsulfat (68955-19-1) | |
|----------------------------------|---|
| LC50 - Fisch [1] | 1,3 mg/l Testorganismen(Spezies): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio) |
| EC50 - Krebstiere [1] | 2,8 mg/l Testorganismen(Spezies): Daphnia magna |
| EC50 72h - Alge [1] | 20 mg/l Testorganismen(Spezies): Desmodesmus subspicatus (Frühere Namen: Scenedesmus subspicatus) |
| EC50 72h - Alge [2] | 14 mg/l Testorganismen(Spezies): Desmodesmus subspicatus (Frühere Namen: Scenedesmus subspicatus) |
| EC50 96h - Alge [1] | 42 mg/l (Spezies: Desmodesmus subspicatus) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| PBW Tablets | |
|-----------------------------|-------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| PBW Tablets | |
|---------------------------|-------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |

| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
|----------------------------|-------------------------|
| BKF - Fisch [1] | (Keine Bioakkumulation) |

| Zitronensäure (77-92-9) | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser | -1,72 (bei 20 °C) |

| Natriumperoxocarbonat (15630-89-4) | |
|------------------------------------|-------------------------|
| BKF - Fisch [1] | (Keine Bioakkumulation) |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT : Nein
vPvB : Nein

| PBW Tablets | |
|---|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Die Erzeugung von Abfällen sollte immer vermieden oder minimiert werden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

Landtransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
Enthält keinen Stoff aus der Kandidatenliste (REACH).
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 11/13 - Feste Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme

| |
|--|
| °C – Grad Celsius |
| °F – Grad Fahrenheit |
| ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. |
| ACGIH – Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygiene-Experten |
| ATE – Akute Toxizitätsschätzung |
| BCF – Biokonzentrationsfaktor |
| BEI – Biologischer Expositionsindex |
| CAS – Chemischer Informationsdienst |
| CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. |
| CMR – Karzinogen, Mutagen, Reproduktionstoxin |
| cP – Centipoise (Einheit der dynamischen Viskosität) |
| cSt – Centistokes (Einheit der kinematischen Viskosität) |
| DNEL – Abgeleitetes Niveau ohne Wirkung |
| DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| EC50 – Die Hälfte der maximalen effektiven Konzentration |
| ECHA – Europäische Chemikalienagentur |
| EC-No. – Nummer der Europäischen Gemeinschaft |
| EU – Europäische Union |
| GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien |
| h – Stunden |
| IATA – Internationale Luftverkehrsgesellschaft |
| IC50 – Hemmkonzentration |
| IDLH – Sofort lebensgefährliches oder gesundheitsgefährdendes Expositionsniveau |
| IMDG – Internationale maritime Gefahrgüter |
| IOELV – Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert |
| KIFS – Statutenkodex der Schwedischen Chemikalienagentur (KemI) |
| kPa – Kilopascal |
| Koc – Adsorptionskoeffizient |
| Kow – Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient |
| LC50 – Mediane tödliche Konzentration |
| LD50 – Mittlere tödliche Dosis |
| LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| mg/l – Milligramm pro Liter |
| mg/kg – Milligramm pro Kilogramm |
| mg/m ³ – Milligramm pro Kubikmeter |
| Min – Minuten |
| NIOSH – Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit |
| NOEC – Keine durch Beobachtung ermittelte effektive Konzentration |
| NO(A)EL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| N.O.S. – Nicht anderweitig spezifiziert |
| OEL – Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT - Persistent, bioakkumulativ und toxisch |
| PCN – Benachrichtigung der Giftnotrufzentrale |
| PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |

PBW Tablets

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme | |
|--------------------------|--|
| | ppm – Teile pro Million PVC – Polyvinylchlorid REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe RID – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene SDS – Sicherheitsdatenblatt STEL – Kurzfristige Expositionsgrenze STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität SVHC – Besonders besorgniserregende Substanz (CMR, vPvB, PBT) TDI – Tolerierbare tägliche Aufnahmemenge TLV – Grenzwert TWA – Zeit-gewichteter Mittelwert UFI – Eindeutige Kennung der Formulierung UN – Vereinte Nationen vPvB - Sehr persistent und hochgradig bioakkumulierbar WEL – Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz WGK – Wassergefährdungsklasse – Deutsche Gewässergüteklasse |

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze | |
|---|--|
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Ox. Sol. 2 | Oxidierende Feststoffe, Kategorie 2 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| H272 | Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

| Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] | | |
|--|------|--------------------------------------|
| Eye Irrit. 2 | H319 | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Die hier enthaltene Information basiert auf aktuellem Wissensstand und Erfahrung: Es wird keine Verantwortung für den Umfang und die Richtigkeit der Informationen in allen Fällen übernommen. Endnutzer sollten diese Daten nur als Zusatz zu eigenen Informationen ansehen. Es gibt keine ausdrückliche oder angedeutete Garantie zur Genauigkeit dieser Daten, den Resultaten die durch deren Nutzung erhalten werden oder dass jedwede Nutzung nicht ein Patentrecht verletzt. Endnutzer sollten unabhängige Entscheidungen zur Eignung und Vollständigkeit der Informationen von allen Quellen treffen, um sowohl angemessenen Umgang und Entsorgung, die Sicherheit und Gesundheit von Angestellten und Kunden, als auch den Schutz der Umwelt sicher zu stellen. Diese Information wird unter der Vorgabe gegeben, dass die erhaltende Person die Eignung für den einzelnen Gebrauch feststellen muss. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist als Richtlinie für eine sichere Arbeitsweise und zum Notfallschutz gedacht.